

Bestätigt:

Der Präsident der Russischen Föderation

V. Putin

Militärdoktrin der Russischen Föderation

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Militärdoktrin der Russischen Föderation (im Weiteren: "Militärdoktrin") ist die Zusammenfassung der im Staat offiziell gültigen Ansichten zur Vorbereitung auf den bewaffneten Schutz und zur Ausübung des bewaffneten Schutzes der Russischen Föderation.
2. In der Militärdoktrin werden auf der Grundlage der Analyse der militärischen Gefahren und militärischen Bedrohungen für die Russische Föderation und ihre Verbündeten die wichtigsten Prinzipien der Militärpolitik und der wehrwirtschaftlichen Sicherstellung der Verteidigung formuliert.
3. Rechtsgrundlage der Militärdoktrin sind die Verfassung der Russischen Föderation, die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Verteidigung, der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, die Verfassungsgesetze der Russischen Föderation, die Föderationsgesetze sowie die Rechtsvorschriften des Präsidenten der Russischen Föderation und der Regierung der Russischen Föderation.
4. In der Militärdoktrin werden die wichtigsten Bestimmungen der Konzeption für die langfristige sozioökonomische Entwicklung der Russischen Föderation für den Zeitraum bis 2020, der Strategie der nationalen Sicherheit der Russischen Föderation bis 2020 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Konzeption der Außenpolitik der Russischen Föderation, der Marinedoktrin der Russischen Föderation für den Zeitraum bis 2020, der Strategie für die Entwicklung der Arktischen Gebiete der Russischen Föderation und für die nationale Sicherheitsvorsorge für den Zeitraum bis 2020 sowie andere Dokumente der strategischen Planung berücksichtigt.
5. Die Militärdoktrin spiegelt den Willen der Russischen Föderation wider, militärische Mittel zum Schutz der nationalen Interessen der Russischen Föderation und der Interessen ihrer Verbündeten erst nach der Ausschöpfung der Möglichkeiten der politischen, diplomatischen, juristischen, wirtschaftlichen, informationstechnischen und anderen gewaltfreien Instrumente einzusetzen.

6. Die Bestimmungen der Militärdoktrin werden in den Botschaften des Präsidenten der Russischen Föderation an die Föderationsversammlung der Russischen Föderation konkretisiert und können im Rahmen der strategischen Planung im militärischen Bereich (der militärischen Planung) korrigiert werden.

7. Die Realisierung der Militärdoktrin wird durch die Zentralisierung der staatlichen Führung auf dem Gebiet der Verteidigung und Sicherheit erreicht und erfolgt im Einklang mit den Föderationsgesetzen sowie den Rechtsvorschriften des Präsidenten der Russischen Föderation, der Regierung der Russischen Föderation und der Föderationsbehörden.

8. In der Militärdoktrin werden die folgenden grundlegenden Begriffe verwendet:

a) militärische Sicherheit der Russischen Föderation (im Weiteren „militärische Sicherheit“) – der Zustand, in dem die lebenswichtigen Interessen des Einzelnen, der Gesellschaft und des Staates gegen von außen und von innen ausgehende, mit der Anwendung militärischer Gewalt oder ihrer Androhung verbundene militärische Bedrohungen geschützt sind und der dadurch gekennzeichnet ist, dass keine militärische Bedrohung vorhanden ist bzw. die Fähigkeit besteht, ihr entgegenzutreten;

b) militärische Gefahr bezeichnet einen Zustand zwischen- oder innerstaatlicher Beziehungen, der durch die Gesamtheit der Faktoren gekennzeichnet ist, die unter bestimmten Bedingungen zur Entstehung einer militärischen Bedrohung führen können;

c) militärische Bedrohung ist ein Zustand zwischen- oder innerstaatlicher Beziehungen, der durch die reale Möglichkeit des Ausbruches eines militärischen Konfliktes zwischen Konfliktparteien sowie durch einen hohen Grad an Bereitschaft irgendeines Staates (einer Staaten-Gruppe) oder separatistischer (terroristischer) Organisationen zur Anwendung militärischer Gewalt (Waffengewalt) gekennzeichnet ist;

d) militärischer Konflikt ist eine Form der Lösung zwischenstaatlicher oder innerstaatlicher Widersprüche unter Anwendung militärischer Gewalt (der Begriff erfasst alle Arten des bewaffneten Kampfes, einschließlich großangelegte, regionale und lokale Kriege und bewaffnete Konflikte);

e) bewaffneter Konflikt bezeichnet eine bewaffnete Auseinandersetzung von begrenztem Ausmaß zwischen Staaten (internationaler bewaffneter Konflikt) oder Konfliktparteien auf dem Gebiet eines Staates (innerstaatlicher bewaffneter Konflikt);

f) lokaler Krieg – ein Krieg zwischen zwei oder mehreren Staaten, in dem begrenzte militärische und politische Ziele verfolgt und die Kampfhandlungen innerhalb der Grenzen der Krieg

führenden Staaten geführt werden und der vornehmlich die Interessen (territoriale, ökonomische, politische und andere) ausschließlich dieser Staaten berührt;

g) regionaler Krieg - ein Krieg, der von mehreren Staaten einer Region durch nationale bzw. Koalitionsstreitkräfte geführt wird und in dessen Verlauf die Kriegsgegner wichtige militärische und politische Ziele verfolgen;

h) ein groß angelegter Krieg – ein Krieg zwischen Staatenbündnissen oder den größten Staaten der Weltgemeinschaft, in dem die Kriegsgegner radikale militärische und politische Ziele verfolgen. Ein groß angelegter Krieg kann das Ergebnis der Eskalation eines bewaffneten Konflikts oder eines lokalen bzw. regionalen Krieges mit Involvierung einer großen Zahl von Staaten verschiedener Regionen der Erde sein. Ein solcher Krieg erfordert die Mobilmachung aller verfügbaren materiellen Ressourcen und geistigen Kräfte der beteiligten Staaten;

i) Militärpolitik – die Tätigkeit des Staates zur Organisation und Realisierung der Verteidigung und zur Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation sowie der Interessen ihrer Verbündeten;

j) Militärorganisation des Staates (im Weiteren „Militärorganisation“) – die Gesamtheit der Organe der staatlichen und militärischen Führung, der Streitkräfte der Russischen Föderation, sonstiger Truppen, militärischer Formationen und Einrichtungen sowie der für den Kriegsfall eingerichteten Spezialtruppenteile (im Weiteren „Streitkräfte, sonstige Truppen und Einrichtungen“), die die Grundlage der Militärorganisation bilden und die ihre Tätigkeit mit militärischen Methoden ausüben, sowie die Rüstungsindustrie des Landes, deren gemeinsame Tätigkeit auf die Vorbereitung des bewaffneten Schutzes und den bewaffneten Schutz der Russischen Föderation ausgerichtet ist;

k) Verteidigungsplanung – Festlegung von Art und Weise und Verfahren der Realisierung der Ziele und Aufgaben bei der Entwicklung der Militärorganisation, beim Aufbau und bei der Entwicklung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen sowie bei ihrem Einsatz und ihrer allseitigen Unterstützung;

l) Mobilmachungsbereitschaft der Russischen Föderation ist die Fähigkeit der Streitkräfte, sonstiger Truppen und Einrichtungen, der Wirtschaft des Landes sowie der Föderationsbehörden, der Behörden der Subjekte der Russischen Föderation, der Organe der kommunalen Selbstverwaltung und Organisationen zur Erfüllung der Mobilmachungspläne;

m) das System der nichtatomaren Abschreckung ist ein Komplex außenpolitischer, militärischer und wehrtechnischer Maßnahmen zur Verhinderung einer Aggression gegen die Russische Föderation mit nichtatomaren Mitteln.

II. Militärische Gefahren und militärische Bedrohungen für die Russische Föderation

9. Die globale Entwicklung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch eine Zunahme der weltweiten Konkurrenz, der Spannungen in unterschiedlichen Bereichen der zwischenstaatlichen und überregionalen Zusammenarbeit, durch Rivalität der Wertesysteme und Entwicklungsmodelle und Instabilität der wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozesse auf globaler und regionaler Ebene vor dem Hintergrund einer allgemein zunehmenden Komplexität der internationalen Beziehungen gekennzeichnet. Es ist eine schrittweise Umverteilung des Einflusses zu Gunsten neuer Zentren wirtschaftlichen Wachstum und politischer Anziehung im Gange.

10. Viele regionale Konflikte sind nach wie vor nicht geregelt. Die Tendenzen zu ihrer gewaltsamen Beilegung bleiben erhalten, unter anderem in Regionen, die an die Russische Föderation angrenzen. Die bestehende Architektur (das bestehende System) der internationalen Sicherheit garantiert nicht die gleiche Sicherheit für alle Staaten.

11. Es ist eine Tendenz zur Verlagerung der militärischer Gefahren und militärischer Bedrohungen in den Informationsraum und in das innere Gefüge der Russischen Föderation festzustellen. Dabei nehmen, ungeachtet der verminderten Wahrscheinlichkeit der Entfesselung eines groß angelegten Krieges gegen die Russische Föderation, in mehreren Bereichen die militärischen Gefahren für die Russische Föderation zu.

12. Die wichtigsten äußeren militärischen Gefahren sind:

a) der Ausbau des Kräftepotentials des Nordatlantischen Bündnisses (NATO) und seine Ausstattung mit globalen Funktionen, die in Verletzung der Normen des Völkerrechtes durchgesetzt werden, das Heranrücken der militärischen Infrastruktur der NATO-Mitgliedsländer an die Grenzen der Russischen Föderation, unter anderem durch die Erweiterung des Bündnisses;

b) die Destabilisierung der Lage in einzelnen Staaten und Regionen und die Untergrabung der globalen und regionalen Stabilität;

c) die Dislozierung (Verstärkung) militärischer Kontingente ausländischer Staaten (Staatengruppen) auf dem Hoheitsgebiet von Staaten, die an die Russische Föderation und ihre Verbündeten angrenzen, sowie in angrenzenden Seegebieten, unter anderem um politischen und militärischen Druck auf die Russische Föderation auszuüben;

d) die Entwicklung und der Aufbau von Systemen zur strategischen Raketenabwehr, die die globale Stabilität untergraben und das in Bezug auf die Atomraketen entstandene Kräftever-

hältnis stören, die Umsetzung der Konzeption des "*global strike*" sowie die Absicht, Waffen im Weltraum zu stationieren, und die Aufstellung strategischer nichtatomarer Präzisionswaffensysteme;

e) Gebietsansprüche an die Russische Föderation und ihre Verbündeten, Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten;

f) die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Flugkörpern und Flugkörpertechnologien;

g) der Verstoß einzelner Staaten gegen internationale Vereinbarungen sowie die Nichteinhaltung früher geschlossener internationaler Verträge auf dem Gebiet des Rüstungsverbots, der Rüstungsbegrenzung und -reduzierung;

h) militärische Gewaltanwendung auf dem Hoheitsgebiet von Staaten, die an die Russische Föderation angrenzen, die einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und andere Völkerrechtsnormen darstellt;

i) die Existenz (Entstehung) von Konfliktherden und die Eskalation bewaffneter Konflikte auf dem Hoheitsgebiet von Staaten, die an die Russische Föderation und ihre Verbündeten angrenzen;

j) die wachsende Bedrohung durch globalen Extremismus (Terrorismus) und seine neuen Erscheinungsformen unter den Bedingungen einer nicht ausreichend effektiven internationalen Zusammenarbeit in der Terrorismusbekämpfung, die reale Gefahr von Terroranschlägen unter Verwendung radioaktiver Stoffe und chemischer Kampfstoffe, die Zunahme des Ausmaßes des transnationalen organisierten Verbrechens, insbesondere des illegalen Waffen- und Drogenhandels;

k) das Vorhandensein (die Entstehung) internationaler und interkonfessioneller Spannungsherde, die Tätigkeit internationaler bewaffneter radikaler Gruppierungen und privater ausländischer Militärunternehmen in Gebieten, die an das Staatsgebiet der Russischen Föderation und ihrer Verbündeten angrenzen, sowie das Bestehen territorialer Widersprüche und die Zunahme von Separatismus und Extremismus in einzelnen Regionen der Welt;

l) der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zu militärpolitischen Zwecken im Zusammenhang mit der Durchführung von völkerrechtswidrigen Handlungen, die gegen die Souveränität, die politische Unabhängigkeit und die territoriale Integrität von Staaten gerichtet sind und die den internationalen Frieden, die Sicherheit und die globale und regionale Stabilität bedrohen;

m) die Etablierung von Regimen in an die Russische Föderation angrenzenden Staaten, un-

ter anderem durch Sturz der legitimen Staatsorgane, wenn die Politik dieser neuen Regime eine Bedrohung der Interessen der Russischen Föderation darstellt;

n) die gegen die Russische Föderation gerichtete nachrichtendienstliche Tätigkeit von Geheimdiensten und Organisationen ausländischer Staaten und Staatenkoalitionen.

13. Die wichtigsten inneren militärischen Gefahren sind:

a) eine auf den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung der Russischen Föderation, die Destabilisierung der innenpolitischen und sozialen Situation im Land sowie die Störung des Betriebs der Organe der Staatsgewalt, wichtiger staatlicher und militärischer Einrichtungen und der Informationsinfrastruktur der Russischen Föderation abzielende Tätigkeit;

b) eine auf die Untergrabung der Souveränität und die Verletzung der Einheit und territorialen Integrität der Russischen Föderation ausgerichtete Aktivität terroristischer Organisationen bzw. einzelner Personen;

c) Aktivitäten zur informationstechnischen Beeinflussung der Bevölkerung, in erster Linie junger Bürger unseres Landes, mit dem Ziel der Untergrabung der historischen, geistigen und patriotischen Traditionen in Zusammenhang mit der Verteidigung des Vaterlandes;

d) die Provozierung von Nationalitätenkonflikten und sozialen Spannungen, Extremismus, Anstachelung ethnischer und religiöser Animositäten oder Feindschaften.

14. Die wichtigsten militärischen Bedrohungen sind:

a) eine starke Zuspitzung der militärpolitischen Lage (von zwischenstaatlichen Beziehungen) und die Schaffung von Voraussetzungen für die Anwendung militärischer Gewalt;

b) eine Behinderung der Arbeit der staatlichen und militärischen Führungssysteme der Russischen Föderation, eine Beeinträchtigung der Aktivitäten ihrer Strategischen Atomstreitkräfte, der Funktion des Flugkörperfrühwarn- und Weltraumüberwachungssystems, der Lagerstätten von atomarer Munition und atomaren Abfällen von Atomenergieanlagen, der Einrichtungen der Atom- und Chemie-, Pharma- und Medizinindustrie sowie anderer potentiell gefährdeter Objekte;

c) die Aufstellung und Ausbildung illegaler bewaffneter Verbände sowie deren Aktivitäten auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation oder auf den Territorien ihrer Verbündeten;

d) die Demonstration militärischer Stärke im Verlauf von Übungen auf dem Hoheitsgebiet

von Staaten, die an die Russische Föderation oder ihre Verbündeten angrenzen;

e) eine Verstärkung der Aktivitäten der Streitkräfte einzelner Staaten (Staatengruppen) mit Durchführung einer teilweisen oder vollständigen Mobilmachung und mit Umstellung der staatlichen und militärischen Führungsorgane dieser Staaten auf die Arbeit unter Kriegsbedingungen.

15. Charakteristische Züge und Besonderheiten moderner bewaffneter Konflikte sind:

a) komplexe Anwendung militärischer Gewalt sowie politischer, wirtschaftlicher, informationstechnischer und anderer nichtmilitärischer Mittel unter breitangelegter Ausnutzung des Protestpotenzials der Bevölkerung und unter Einsatz von Spezialkräften;

b) massierter Einsatz von Waffensystemen, Fahrzeugen und Gerät, Präzisions- und Hyper-schallwaffen, EloKa-Mitteln, Waffen, die auf neuen physikalischen Grundsätzen beruhen und von ihrer Wirkung her mit Atomwaffen vergleichbar sind, von Führungsinformationssystemen, unbemannten Luftfahrzeugen und autonom operierenden Seefahrzeugen sowie von gelenkten robotisierten Waffen, Fahrzeugen und Gerät;

c) Einwirkung auf den Gegner in der gesamten Tiefe seines Territoriums, gleichzeitig mit der Einwirkung im globalen Informationsraum, dem Luft- und Weltraum, zu Land und auf See;

d) Selektivität und hoher Wirkungsgrad gegen Objekte, Schnelligkeit der taktischen Truppenbewegung (Kräftebewegung) und der Verlagerung des Feuerschwerpunktes, Einsatz unterschiedlicher mobiler Truppengruppierungen (Kräftegruppierungen).;

e) Reduzierung der Zeitparameter für die Vorbereitung von Kampfhandlungen;

f) Intensivierung der Zentralisierung und Automatisierung der Truppenführung und Waffenleitung durch Umstellung vom strikt vertikalen Führungssystem auf globale vernetzte automatisierte Truppenführungs- und Waffenleitsysteme;

g) Bildung einer ständig aktiven Zone von Kampfhandlungen auf dem Gebiet der Kriegsparteien.

h) Beteiligung irregulärer bewaffneter Formationen und privater Militärunternehmen an den Kampfhandlungen;

i) Anwendung indirekter und asymmetrischer Einsatzformen;

j) Nutzung von extern geführten und finanzierten politischen Kräften und gesellschaftlichen Bewegungen.

16. Atomwaffen werden ein wichtiger Faktor bleiben, um den Ausbruch atomarer militärischer Konflikte und militärischer Konflikte mit Einsatz konventioneller Waffen (großräumiger Kriege, regionaler Kriege) zu verhindern.

III. Die Militärpolitik der Russischen Föderation

17. Die Schwerpunktaufgaben der Militärpolitik der Russischen Föderation werden vom Präsidenten der Russischen Föderation im Einklang mit den Föderationsgesetzen, der Strategie der nationalen Sicherheit der Russischen Föderation bis 2020 und der Militärdoktrin festgelegt.

18. Die Militärpolitik der Russischen Föderation ist darauf ausgerichtet, militärische Konflikte einzudämmen und zu verhüten, die Militärorganisation weiterzuentwickeln und die Formen und Verfahren des Einsatzes der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen zu verbessern sowie die Mobilmachungsbereitschaft zur Gewährleistung der Verteidigung und der Sicherheit der Russischen Föderation und der Interessen ihrer Verbündeten zu erhöhen.

Die Aktivitäten der Russischen Föderation zur Eindämmung und Verhütung militärischer Konflikte

19. Die Russische Föderation gewährleistet eine ständige Einsatzbereitschaft der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen zur Eindämmung und Verhütung militärischer Konflikte und zum bewaffneten Schutz der Russischen Föderation und ihrer Verbündeten im Einklang mit den Normen des Völkerrechts und den von ihr eingegangenen internationalen Verträgen.

20. Die Verhinderung eines atomaren militärischen Konfliktes wie auch jedes anderen militärischen Konfliktes ist die Grundmaxime der Militärpolitik der Russischen Föderation.

21. Hauptaufgaben der Russischen Föderation im Bereich der Eindämmung und Verhütung militärischer Konflikte sind:

a) die Beurteilung und Prognostizierung der Entwicklung der militärpolitischen Lage auf globaler und regionaler Ebene sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen auf militärischem und politischem Gebiet unter Anwendung moderner technischer Mittel und Informationstechnologien;

b) die Neutralisierung möglicher militärischer Gefahren und militärischer Bedrohungen mit politischen, diplomatischen und anderen nichtmilitärischen Mitteln;

c) die Aufrechterhaltung der globalen und regionalen Stabilität und der nuklearen Abschre-

ckungsfähigkeit auf einem hinlänglichen Niveau;

d) die Aufrechterhaltung des festgelegten Grades der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen;

e) die Aufrechterhaltung der Mobilmachungsbereitschaft der Wirtschaft der Russischen Föderation, der Organe der Staatsgewalt, der Organe der kommunalen Selbstverwaltung und der Organisationen in den ihnen obliegenden Tätigkeitsfeldern auf einem für die Bewältigung ihrer Aufgaben im Krieg erforderlichen Niveau;

f) die Vereinigung der Anstrengungen des Staates, der Gesellschaft und des Einzelnen zum Schutz der Russischen Föderation, die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der wehrpatriotischen Erziehung der Bürger der Russischen Föderation und ihrer Vorbereitung auf den Wehrdienst;

g) die Erweiterung des Kreises der Partnerstaaten und der Ausbau der Zusammenarbeit mit ihnen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen im Bereich der Festigung der internationalen Sicherheit im Einklang mit der VN-Charta und den anderen allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und der von der Russischen Föderation abgeschlossenen internationalen Verträgen, die Erweiterung der Zusammenarbeit mit den BRICS-Staaten (Föderative Republik Brasilien, Russische Föderation, Republik Indien, Volksrepublik China, Republik Südafrika);

h) die Konsolidierung des Systems der kollektiven Sicherheit im Rahmen der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) und der Ausbau seines Potentials, die verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Sicherheit im Rahmen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit (SOZ), die Zusammenarbeit mit der Republik Abchasien und der Republik Südossetien zur Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung und Sicherheit, die Fortführung des gleichberechtigten Dialogs mit der Europäische Union und der NATO über die europäische Sicherheit, die Förderung des Aufbaus eines neuen kollektiven und blockfreien Sicherheitsmodells in der Asiatisch-Pazifischen Region;

i) die Einhaltung der von der Russischen Föderation abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge im Bereich der Reduzierung und Begrenzung der Atomraketen;

j) der Abschluss und die Implementierung von Vereinbarungen im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle sowie die Umsetzung von vertrauensbildenden Maßnahmen;

- k) die Schaffung von Mechanismen einer auf allseitigen Nutzen ausgerichteten bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von möglichen Raketengefahren, falls erforderlich, einschließlich der Entwicklung gemeinsamer Raketenabwehrsysteme mit gleichberechtigter Beteiligung Russlands,;
- l) der Widerstand gegen die Versuche einzelner Staaten (Staatengruppen), die militärische Vorherrschaft durch den Aufbau von Systemen zur strategischen Raketenabwehr, die Stationierung von Waffen im Weltraum und die Entwicklung strategischer nichtatomarer Präzisionswaffensysteme zu erringen;
- m) der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags über die Verhinderung der Stationierung von Waffen jeglicher Art im Weltraum;
- n) die Vereinbarung im Rahmen der Vereinten Nationen von Regelungen für die Gewährleistung der Sicherheit von Weltraumaktivitäten, einschließlich der Sicherheit von Weltraumunternehmungen im allgemein technischen Sinne;
- o) die Stärkung des Potentials der Russischen Föderation im Bereich der Überwachung von Objekten und Ereignissen im erdnahen Weltraum, einschließlich von Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich;
- p) die Beteiligung an internationalen Friedenseinsätzen, unter anderem unter dem Dach der Vereinten Nationen und im Rahmen der Zusammenarbeit mit internationalen (regionalen) Organisationen;
- q) die Ausarbeitung und Verabschiedung eines internationalen Mechanismus zur Kontrolle der Einhaltung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen;
- r) die Beteiligung am Kampf gegen den internationalen Terrorismus;
- s) die Schaffung der Voraussetzungen für die Verminderung des Risikos des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien zu militärpolitischen Zwecken zur Durchführung von völkerrechtswidrigen Handlungen, die gegen die Souveränität, die politische Unabhängigkeit und die territoriale Integrität von Staatengerichtet sind und die den internationalen Frieden, die Sicherheit und die globale und regionale Stabilität bedrohen.

Der Einsatz der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen, ihre Schwerpunktaufgaben im Frieden, im Spannungsfall und im Krieg

22. Die Russische Föderation erachtet es als legitim, ihre Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen zur Abwehr einer Aggression gegen Russland und/oder seine Verbündeten, zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung des Friedens auf Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und anderer Strukturen der kollektiven Sicherheit sowie zum Schutz ihrer sich außerhalb der Russischen Föderation aufhaltenden Staatsbürger im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts und den von der Russischen Föderation abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen einzusetzen.

23. Der Einsatz der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen im Frieden erfolgt auf Beschluss des Präsidenten der Russischen Föderation in der in den Föderationsgesetzen festgelegten Art und Weise. Dabei erfolgt der Einsatz der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen entschlossen, gezielt und komplex auf der Basis einer rechtzeitigen und permanenten Analyse der aktuellen militärpolitischen und militärstrategischen Lage.

24. Die Russische Föderation betrachtet einen bewaffneten Überfall auf ein Mitglied der Russisch-Weißrussischen Union bzw. jedwede Handlung unter Anwendung militärischer Gewalt gegen ein solches Mitglied als einen Akt der Aggression gegen den Staatenbund und wird Gegenmaßnahmen ergreifen.

25. Die Russische Föderation betrachtet einen bewaffneten Überfall auf einen Mitgliedsstaat der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit OVKS als Aggression gegen alle Mitgliedsstaaten der OVKS und wird in diesem Fall Maßnahmen gemäß dem Vertrag über kollektive Sicherheit ergreifen.

26. Im Rahmen von Maßnahmen der strategischen Abschreckung mit Anwendung von Gewalt sieht die Russische Föderation vor, Präzisionswaffen einzusetzen.

27. Die Russische Föderation behält sich das Recht vor, als Antwort auf einen Einsatz von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen gegen sie und/oder ihre Verbündeten sowie bei einer Aggression gegen die Russische Föderation mit Einsatz konventioneller Waffen, wenn die Existenz des Staates an sich bedroht ist, Atomwaffen einzusetzen.

Die Entscheidung über den Einsatz von Atomwaffen wird vom Präsidenten der Russischen Föderation getroffen.

28. Die Erfüllung der den Streitkräften, sonstigen Truppen und Einrichtungen gestellten Aufgaben wird in Übereinstimmung mit dem Verteidigungsplan der Streitkräfte der Russischen Föderation, den Erlassen des Präsidenten der Russischen Föderation, den Befehlen und Weisungen des Obersten Befehlshabers der Streitkräfte der Russischen Föderation, anderen Rechtsvorschriften der Russischen Föderation und den Dokumenten der strategischen

Planung in Verteidigungsfragen organisiert und vorgenommen.

29. Die Russische Föderation stellt militärische Kontingente für die Friedenstruppe der OVKS zur Teilnahme an friedenserhaltenden Maßnahmen auf Beschluss des Rates für kollektive Sicherheit der OVKS zur Verfügung. Die Russische Föderation stellt militärische Kontingente für die Kollektiven Schnellen Eingreifkräfte der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und die Kollektiven Schnelleingreifkräfte der Zentralasiatischen Region kollektiver Sicherheit zur Verfügung, damit rasch auf militärische Bedrohungen für Mitgliedsländer der OVKS reagiert werden kann und andere vom Rat für kollektive Sicherheit der OVKS beschlossene Aufgaben gelöst werden können.

30. Die Russische Föderation stellt zur Durchführung von friedensschaffenden Operationen mit UN-Mandat oder mit Mandat der GUS militärische Kontingente gemäß den in den Föderationsgesetzen und den internationalen Verträgen der Russischen Föderation getroffenen Festlegungen.

31. Zum Schutz der Interessen der Russischen Föderation und ihrer Bürger sowie zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Welt können Formationen der Streitkräfte im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts, den von der Russischen Föderation abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen und den Föderationsgesetzen schnell und flexibel außerhalb der Russischen Föderation eingesetzt werden.

32. Die Hauptaufgaben der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen im Frieden sind:

a) der Schutz der Souveränität, der territorialen Integrität und Unantastbarkeit des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation;

b) die strategische (atomare und nichtatomare) Abschreckung einschließlich Verhütung militärischer Konflikte;

c) die Aufrechterhaltung der Konfiguration, des Zustands der Einsatz- und Mobilmachungsbereitschaft und des Ausbildungsstandes der Strategischen Nuklearstreitkräfte, der für ihren Betrieb und Einsatz erforderlichen Kräfte und Mittel, sowie der Führungssysteme auf einem Niveau, bei dem gewährleistet ist, dass einem Aggressor unter jedweden Bedingungen ein für ihn inakzeptabler Schaden zugefügt werden kann;

d) die rechtzeitige Warnung des Obersten Befehlshabers der Streitkräfte der Russischen Föderation vor einem Luft- oder Weltraumangriff, die Benachrichtigung der staatlichen Be-

hörden, der militärischen Kommandobehörden und der Truppen (Kräfte) über militärische Gefahren und militärische Bedrohungen;

e) der Erhalt der Fähigkeit der Streitkräfte, sonstiger Truppen und Einrichtungen zum rechtzeitigen Aufmarsch von Truppen- bzw. Kräftegruppierungen in potentiell gefährdeten strategischen Abschnitten sowie die Aufrechterhaltung ihrer Einsatzbereitschaft;

f) die Verteidigung besonders wichtiger Objekte der Russischen Föderation gegen Angriffe aus der Luft und aus dem Weltraum und die Bereitschaft zur Abwehr von Luft- und Weltraumangriffsmitteln;

g) die Stationierung und der Betrieb von Satellitengruppierungen zur Unterstützung der Streitkräfte der Russischen Föderation in der strategischen Weltraumzone;

h) der Schutz und die Verteidigung von wichtigen staatlichen und militärischen Objekten, von Anlagen an Verkehrswegen, Versorgungsleitungen und von Sondergütern;

i) die Schaffung von neuen und Modernisierung und Ausbau von vorhandenen Objekten der militärischen Infrastruktur der Streitkräfte, sonstiger Truppen und Einrichtungen, sowie die Auswahl von dual nutzbaren Infrastrukturobjekten für die Nutzung zu Verteidigungszwecken durch Truppen bzw. Kräfte;

j) der Schutz der Bürger der Russischen Föderation außerhalb der Russischen Föderation vor bewaffneten Überfällen;

k) die Teilnahme an Operationen zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von Bedrohungen für den Frieden; Niederschlagung von Aggressionen oder anderen Verletzungen des Friedens auf der Grundlage von Beschlüssen des VN-Sicherheitsrates oder anderer Organe, die ermächtigt sind, im Einklang mit dem Völkerrecht derartige Beschlüsse zu fassen;

l) der Kampf gegen Piraterie und die Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt;

m) die Gewährleistung der Sicherheit der wirtschaftlichen Aktivitäten der Russischen Föderation auf den Weltmeeren;

n) die Bekämpfung des Terrorismus auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation und das Vorgehen gegen internationale terroristische Aktivitäten außerhalb ihres Staatsgebiets;

o) die Vorbereitung auf die Durchführung von Maßnahmen zur Territorialverteidigung und

zum Zivilschutz;

p) die Mitwirkung beim Schutz der öffentlichen Ordnung und bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;

q) die Mitwirkung beim Katastrophenschutz und beim Wiederaufbau von Sondereinrichtungen und -anlagen;

r) die Mitwirkung bei der Durchsetzung der Regelungen für einen Ausnahmezustand; die Wahrung der nationalen Interessen der Russischen Föderation in der Arktis;

33. Schwerpunktaufgaben der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen im Spannungsfall sind:

a) die Umsetzung eines Pakets zusätzlicher, auf die Verringerung des Grades der Aggressionsgefahr und die Erhöhung des Standes der Einsatz- und Mobilmachungsbereitschaft der Streitkräfte gerichteter Maßnahmen zur Durchführung des strategischen Aufmarsches;

b) die Aufrechterhaltung des Potentials der nuklearen Abschreckung auf der festgelegten Bereitschaftsstufe;

c) der strategischen Aufmarsch der Streitkräfte;

d) die Mitwirkung bei der Durchsetzung der Regelungen für den Kriegszustand;

e) die Durchführung von Maßnahmen zur Territorialverteidigung sowie das Ergreifen von Maßnahmen des Zivilschutzes gemäß den geltenden Bestimmungen;

f) die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Russischen Föderation zur kollektiven Verteidigung, Abwehr oder Verhinderung eines bewaffneten Angriffs auf einen anderen Staat, der sich mit einem entsprechenden Ersuchen an die Russische Föderation wendet, im Einklang mit den Normen des Völkerrechts.

34. Der Kernauftrag der Streitkräfte der Russischen Föderation, der sonstigen Truppen und Einrichtungen im Kriegsfall besteht darin, eine Aggression gegen die Russische Föderation und ihre Verbündeten abzuwehren, die Truppen (Kräfte) des Aggressors zu besiegen und den Aggressor zur Einstellung der Kriegshandlungen zu Bedingungen zu zwingen, die den Interessen der Russischen Föderation und ihrer Verbündeten entsprechen.

Die Entwicklung der Militärorganisation.

35. Die Hauptaufgaben der Entwicklung der Militärorganisation sind:

- a) Anpassung von Struktur, Zusammensetzung und Personalumfang der Bestandteile der Militärorganisation an die Aufgaben im Frieden, im Spannungsfall und im Krieg unter Berücksichtigung der Bereitstellung eines ausreichenden Volumens an finanziellen, materiellen und anderweitigen Ressourcen für diese Zwecke. Die geplante Menge und die Bereitstellungstermine für die genannten Ressourcen finden ihren Niederschlag in den Planungsunterlagen für die langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation;
- b) Steigerung der Effektivität und Funktionssicherheit des Systems der staatlichen und militärischen Führung, Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen den Föderationsbehörden der Exekutive, den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russischen Föderation und anderen Staatsorganen bei der Lösung von Aufgaben auf dem Gebiet der Verteidigung und Sicherheit;
- c) Weiterentwicklung des Luft- und Weltraumverteidigungssystems der Russischen Föderation;
- d) Verbesserung der wehrwirtschaftlichen Unterstützung der Militärorganisation auf der Grundlage des rationellen Einsatzes der finanziellen, materiellen und übrigen Ressourcen;
- e) Optimierung der Verteidigungsplanung;
- f) Weiterentwicklung der Territorialverteidigung und des Zivilschutzes der Russischen Föderation;
- g) Weiterentwicklung des Systems zum Anlegen eines Vorrats an Mobilmachungsressourcen, darunter Bestände an Waffen, militärischem Groß- und Spezialgerät sowie Versorgungsgütern;
- h) Erhöhung der Effizienz des Nutzungs- und Instandsetzungssystems für Waffen, militärisches Großgerät und Spezialgerät;
- i) Schaffung integrierter Strukturen zur materiellen, sozialen und sanitätsdienstlichen Versorgung, zur wissenschaftlichen Unterstützung in den Streitkräften, sonstigen Truppen und Einrichtungen sowie Schaffung militärischer Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen;
- j) Vervollkommnung des Systems der IT-Sicherheit der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen;
- k) Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes, allseitige Vorbereitung der Staatsbürger der Russischen Föderation auf den Wehrdienst;

l) Unterstützung der wehrpolitischen und wehrtechnischen Zusammenarbeit der Russischen Föderation mit ausländischen Staaten;

m) Ausbau der Mobilmachungsbasis und Gewährleistung der Aufwuchs- und Mobilmachungsfähigkeit der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen; Vervollkommnung der Personalergänzungsverfahren und der Verfahren zur Ausbildung der Mobilmachungsreserven und Mobilmachungsressourcen;

n) Optimierung des Systems der ABC-Abwehr der Truppen und Kräfte und des ABC-Schutzes der Bevölkerung.

36. Hauptschwerpunkte bei der Entwicklung der Militärorganisation sind:

a) die Weiterentwicklung des Führungssystems der Militärorganisation des Staates und die Verbesserung seiner Effektivität;

b) die Gewährleistung des erforderlichen Niveaus der personeller Ergänzung, Ausrüstung und Versorgung der Großverbände, Verbände und anderen Truppenteile der ständigen Einsatzbereitschaft sowie ihres geforderten Ausbildungsstandes;

c) die Verbesserung der Qualität der Ausbildung des Personals und der militärischen Bildung sowie der Ausbau des militärwissenschaftlichen Potentials.

Aufbau und Entwicklung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen

37. Die Hauptaufgabe des Aufbaus und der Entwicklung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen besteht darin, ihre Struktur, ihre Zusammensetzung, ihren Personalumfang und ihre Ausrüstung mit modernen (zukunftsorientierten) Waffensystemen, militärischem Großgerät und Spezialgerät an die prognostizierten militärischen Bedrohungen, den Inhalt und Charakter militärischer Konflikte, die Aufgaben im Frieden, im Spannungsfall und im Krieg sowie an die politischen, sozioökonomischen, demografischen und wehrtechnischen Bedingungen und Möglichkeiten der Russischen Föderation anzupassen.

38. Beim Aufbau und bei der Entwicklung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen geht die Russische Föderation von folgenden Notwendigkeiten aus:

a) der Verbesserung der Zusammensetzung und der Struktur der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen, Optimierung der Sollstärke der Soldaten;

b) der Gewährleistung einer vernünftigen Relation zwischen den Großverbänden und Ver-

bänden der ständigen Einsatzbereitschaft und den Großverbänden und Verbänden, die zur Mobilmachung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen vorgesehen sind;

c) der Verbesserung der Qualität der Führer-, Einsatz-, Spezial- und Mobilmachungsausbildung;

d) der Verbesserung des Zusammenwirkens zwischen den operativen und taktischen Großverbänden und Verbänden der Teilstreitkräfte und Truppengattungen, sonstigen Truppen und Einrichtungen, den Föderationsorganen der Exekutive, den Organen der Exekutive der Subjekte der Russischen Föderation, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung und den zu Verteidigungszwecken herangezogenen Organisationen;

e) der Versorgung mit modernen Waffensystemen, militärischem Großgerät und Spezialgerät (Material) und Gewährleistung eines qualifizierten Umgangs mit diesen Waffen und diesem Gerät;

f) der Integration und koordinierten Entwicklung der Systeme der technischen, logistischen und sonstigen Arten der Unterstützung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen;

g) der Verbesserung der Systeme des militärischen Bildungs- und Erziehungswesens und der Ausbildung des Personals sowie der Militärwissenschaft.

h) der Ausbildung von hochqualifizierten, dem Vaterland treu ergebenen Soldaten und der Steigerung des Ansehens des Wehrdienstes.

39. Die Erfüllung der Hauptaufgaben des Aufbaus und der Entwicklung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen erfolgt folgendermaßen:

a) durch die Gestaltung und konsequente Umsetzung der Militärpolitik;

b) durch effiziente Unterstützung seitens der Rüstungswirtschaft und durch ausreichende Finanzierung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen;

c) durch die Steigerung der Effektivität der Betriebsabläufe der Rüstungsindustrie;

d) durch die Sicherstellung der Zuverlässigkeit des Systems zur Führung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen im Frieden, im Spannungsfall und im Krieg;

e) durch die Aufrechterhaltung der Fähigkeiten der Wirtschaft unseres Landes, die Bedürfnisse der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen zu befriedigen;

- f) durch die Erhaltung der Mobilmachungsbasis in einem Zustand, der die Durchführung der Mobilmachung und des strategischen Aufmarsches der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen gewährleistet;
- g) durch die Aufstellung von ständig einsatzbereiten Zivilschutzkräften, die in der Lage sind, ihre Funktionen im Frieden, im Spannungsfall und im Krieg auszuüben;
- h) durch die Aufstellung von Territorialtruppen zur Bewachung und Verteidigung von militärischen und staatlichen Objekten, Spezialobjekten, Objekten, die die Lebensfähigkeit der Bevölkerung und einen funktionierenden Betrieb der Verkehrsmittel, Leitungsnetze und Fernmeldeverbindungen sicherstellen, von Energieversorgungsobjekten sowie von Objekten, von denen eine erhöhte Gefahr für Leben und Gesundheit der Bevölkerung ausgeht;
- i) durch die Weiterentwicklung des Systems der Dislozierung (Stationierung) der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen, unter anderem auch außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation, entsprechend den völkerrechtlichen Verträgen und den Gesetzen der Russischen Föderation;
- j) durch die Schaffung eines nach strategischen und operativen Schwerpunkten gestaffelten Systems der militärischen Infrastruktur;
- k) durch die frühzeitige Bildung einer Mobilmachungsreserve;
- l) durch effektive Gewährleistung der IT-Sicherheit der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen;
- m) durch die Optimierung der Struktur der höheren militärischen Bildungseinrichtungen, der föderationseigenen staatlichen höheren Bildungseinrichtungen, an denen Staatsbürger der Russischen Föderation militärische Ausbildungsprogramme absolvieren, sowie durch deren Ausstattung mit modernen technischen Ausbildungsmitteln und -anlagen;
- n) durch die Verbesserung des Niveaus der sozialen Absicherung der Soldaten, der aus dem Wehrdienst entlassenen Bürger und ihrer Familienangehörigen sowie des zivilen Personals der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen;
- o) durch die Umsetzung der in den Föderationsgesetzen verankerten sozialen Absicherung der Soldaten, der aus dem Wehrdienst entlassenen Bürger und ihrer Familienangehörigen und Verbesserung ihrer Lebensqualität;
- p) durch die Weiterentwicklung des Systems der Personalergänzung durch Soldaten, die Wehrdienst als Soldat auf Zeit bzw. die Grundwehrdienst leisten, bei bevorzugter Besetzung

von Mannschafts- und Unteroffiziersdienstposten, die für die Einsatzbereitschaft der Großverbände und Verbände der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen ausschlaggebend sind, mit Zeitsoldaten;

q) durch die Stärkung von Recht und Ordnung sowie der soldatischen Disziplin und Verbesserung der Korruptionsprophylaxe und Korruptionsbekämpfung;

r) durch die Weiterentwicklung der vormilitärischen Ausbildung und der wehrpatriotischen Erziehung der Bürger;

s) durch die Sicherstellung der staatlichen und der zivilen Kontrolle über die Tätigkeit der Föderationsbehörden und der Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation im Bereich der Verteidigung.

Mobilmachungsvorbereitung und Mobilmachungsbereitschaft der Russischen Föderation

40. Die Mobilmachungsbereitschaft wird dadurch sichergestellt, dass Vorbereitungen zu einer fristgerechten Erfüllung der Mobilmachungspläne getroffen werden.

Der jeweilige Stand der Mobilmachungsbereitschaft der Russischen Föderation hängt von der prognostizierten militärischen Bedrohung und vom Charakter eines militärischen Konflikts ab und wird durch das erforderliche Maß an Mobilmachungsvorbereitungen, durch die Ausstattung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit modernen Waffen sowie durch die Aufrechterhaltung des rüstungstechnischen Potenzials auf dem geforderten Niveau sichergestellt.

41. Hauptziel der Mobilmachungsvorbereitung ist es, die Wirtschaft der Russischen Föderation, die Wirtschaft der Subjekte der Russischen Föderation und die Wirtschaft der kommunalen Körperschaften, die Organe der staatlichen Gewalt und die Organe der kommunalen Selbstverwaltung und der Organisationen sowie die Streitkräfte und die sonstigen Truppen und Organe darauf vorzubereiten, den Staat vor einem bewaffneten Angriff zu schützen und die Bedürfnisse des Staates und der Bevölkerung in einem Krieg zu befriedigen.

42. Die wichtigsten Aufgaben der Mobilmachungsvorbereitung sind:

a) die Aufrechterhaltung einer stabilen staatlichen Führung im Kriegsfall;

b) die Schaffung von Rechtsgrundlagen, die die Anwendung wirtschaftlicher und sonstigen Maßnahmen im Mobilmachungsfall, im Spannungsfall und im Krieg regeln, einschließlich der in solchen Zeiten geltenden besonderen Regelungen für den Finanz- und Kreditsektor, das

Steuersystem und das Geldumlaufsystem;

c) die Deckung des Bedarfs der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen sowie die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung im Krieg;

d) die Aufstellung spezieller Formationen, die bei der Ausrufung der Mobilmachung in die Streitkräfte eingegliedert werden bzw. im Interesse der Wirtschaft der Russischen Föderation eingesetzt werden;

e) die Aufrechterhaltung des Industriepotenzials der Russischen Föderation auf einem Niveau, das zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung im Krieg ausreicht;

f) die Bereitstellung von zusätzlichen personellen und materiell-technischen Ressourcen für die Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen sowie einzelne Wirtschaftszweige zur Erfüllung von Aufgaben im Kriegsfall;

g) die Organisation des Wiederaufbaus von durch Kriegseinwirkung beschädigter bzw. zerstörter Objekte, einschließlich der Wiederherstellung von Produktionskapazitäten, die zur Produktion von Waffen, militärischem Großgerät und Spezialgerät vorgesehen sind, sowie die Organisation der Sicherung von Transportwegen;

h) die Organisation der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Non-Food-Waren bei begrenzten Ressourcen im Kriegsfall.

IV. Wehrwirtschaftliche Sicherstellung der Verteidigung

43. Die Hauptaufgabe der wehrwirtschaftlichen Sicherstellung der Verteidigung besteht darin, Bedingungen für die nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Möglichkeiten des wehrwirtschaftlichen und wehrtechnischen Potentials des Staates auf einem Niveau zu schaffen, das für die Umsetzung der Militärpolitik und für die zuverlässige Bedarfsdeckung der Militärorganisation im Frieden, im Spannungsfall und im Krieg erforderlich ist.

44. Aufgaben der wehrwirtschaftlichen Sicherstellung der Verteidigung sind:

a) die Ausrüstung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Waffen, militärischem Großgerät und Spezialgerät auf der Grundlage der Entwicklung des militärwissen-

schaftlichen Potenzials des Landes, der Konzentration der finanziellen und materiell-technischen Ressourcen des Landes, der Steigerung der Effektivität der Nutzung dieser Ressourcen um ein Niveau zu erreichen, das zur Lösung der von der Militärorganisation zu erfüllenden Aufgaben ausreicht;

b) die rechtzeitige und vollständige Versorgung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Versorgungsgütern, die zur Realisierung der in den Plänen (Programmen) für die Streitkräfteentwicklung und den Streitkräfteeinsatz, für die Führer-, Einsatz- und Spezialausbildung sowie die Mobilmachungsvorbereitung der Truppen (Kräfte) vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind;

c) die Entwicklung des Rüstungssektors durch Koordinierung der wehrwirtschaftlichen Aktivitäten des Staates im Interesse der Sicherstellung der Verteidigung und der in bestimmten Bereichen erforderlichen Integration der Produktion des zivilen und des militärischen Wirtschaftssektors und zum rechtlichen Schutz des geistigen Eigentums in Bezug auf militärische, Spezial- und Dual-Use-Produkte;

d) die Verbesserung der militärpolitischen und wehrtechnischen Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten im Interesse der Stärkung der vertrauensbildenden Maßnahmen und der Verringerung der globalen und regionalen militärischen Spannungen in der Welt.

Ausstattung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Waffen, militärischem Großgerät und Spezialgerät

45. Die Hauptaufgabe bezüglich der Ausrüstung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Waffen, militärischem Großgerät und Spezialgerät besteht in der Schaffung und Erhaltung eines vernetzten und ganzheitlichen Systems der Bewaffnung in Übereinstimmung mit den Aufgaben und der Zweckbestimmung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen, mit den Formen und Verfahren ihres Einsatzes sowie den wirtschaftlichen Kapazitäten und den Mobilmachungsmöglichkeiten der Russischen Föderation.

46. Die Aufgaben bezüglich der Ausrüstung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Waffen, militärischem Großgerät und Spezialgerät bestehen in

a) der umfassenden Ausstattung (Umrüstung) der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit modernen Waffensystemen, modernem militärischem Großgerät und Spezialgerät sowie in ihrer Instandhaltung für den Einsatz;

b) der Entwicklung von multifunktionalen (mehrrollenfähigen) Waffensystemen, militärischem Großgerät und Spezialgerät unter Verwendung standardisierter Komponenten;

c) der Entwicklung von Kräften und Mitteln der Informationskriegführung;

d) der qualitativen Weiterentwicklung der Mittel für den Informationsaustausch auf der Grundlage der Nutzung moderner Technologien und internationaler Standards sowie des einheitlichen Informationsraums der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen als Teil des Informationsraumes der Russischen Föderation;

e) der Sicherstellung der funktionalen und organisationstechnischen Einheit der Waffensysteme der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen;

f) der Entwicklung neuer Präzisionswaffen und Systeme zur Bekämpfung von Präzisionswaffen sowie von Waffensystemen zur Luft- und Weltraumverteidigung, von Fernmeldesystemen, Aufklärungs- und Führungssystemen, EloKa-Systemen, Drohnen und robotisierten Angriffssystemen, modernen Lufttransportkräften und persönlichen Schutzsystemen für die Soldaten;

g) der Entwicklung von Basis-Führungsinformationssystemen und deren Integrierung in die Waffenleitanlagen und Automatisierungsmittel der Kommandobehörden auf strategischer, operativ-strategischer, operativer, operativ-taktischer und taktischer Ebene.

47. Die Umsetzung der Aufgaben zur Ausrüstung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Waffen, militärischem Großgerät und Spezialgerät ist im Staatlichen Rüstungsprogramm sowie in anderen staatlichen Programmen (Plänen) vorgesehen.

Versorgung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Versorgungsgütern

48. Die Versorgung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Versorgungsgütern sowie deren Bevorratung und Unterhaltung erfolgen im Rahmen integrierter und koordinierter Systeme der materiellen und logistischen Versorgung.

49. Die Hauptaufgabe der Versorgung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Wehrmaterial im Frieden besteht im Anlegen von Vorräten, in der gestaffelten Dislozierung der Vorratslager und in der Bewirtschaftung von Materialvorräten, die die Mobilmachung und den strategischen Aufmarsch der Truppen (Kräfte) sowie die Durchführung von Kampfhandlungen (abhängig vom Zeitbedarf für die Umstellung der Wirtschaft, der einzelnen Wirtschaftszweige und Industrieeinrichtungen auf Kriegsbetrieb) unter Berücksichtigung der geografischen Bedingungen der strategischen Richtungen und der Leistungsfähigkeit des Transportsystems sicherstellen.

50. Die Hauptaufgabe der Versorgung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Material im Spannungsfall besteht in der materiellen Aufrüstung der Truppen (Kräfte) gemäß den für den Kriegsfall geltenden Ausstattungssollwerten und –normen.

51. Hauptaufgaben der Versorgung der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen mit Versorgungsgütern im Kriegsfall sind:

a) Zuführung von Materialvorräten unter Berücksichtigung des Auftrags der Truppen- bzw. Kräftegruppierungen, der Art und Weise und der Fristen ihrer Aufstellung sowie der voraussichtlichen Dauer der Führung von Kriegshandlungen;

b) Ersatz des beim Führen von Kampfhandlungen eingebüßten Bestands an Waffen, militärischem Groß- und Spezialgerät sowie sonstigem Wehrmaterial unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Industrieeinrichtungen bezüglich der Lieferung und Instandsetzung von Waffen, militärischem Großgerät und Spezialgerät.

Die Weiterentwicklung der Rüstungsindustrie

52. Die Hauptaufgabe der Weiterentwicklung der Rüstungsindustrie besteht darin, deren effizientes Funktionieren als Hochtechnologiesektor der Wirtschaft des Landes mit breit gefächertem Erzeugnisspektrum zu gewährleisten, der in der Lage ist, den Bedarf der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen an modernen Waffen, militärischem Groß- und Spezialgerät zu decken und die strategische Präsenz der Russischen Föderation auf den internationalen Märkten für Hochtechnologieerzeugnisse und -dienstleistungen zu sichern.

53. Zu den Aufgaben der Entwicklung der Rüstungsindustrie gehören:

- a) die Weiterentwicklung der Rüstungsindustrie auf der Grundlage der Schaffung und Entwicklung leistungsstarker Forschungs- und Produktionsstrukturen;
- b) die Weiterentwicklung des Systems der zwischenstaatlichen Kooperation im Bereich der Entwicklung, Herstellung und Instandsetzung von Waffen, Fahrzeugen und Gerät;
- c) die Gewährleistung der technologischen Unabhängigkeit der Russischen Föderation im Bereich der Herstellung von strategischen und anderen Waffen, militärischem Groß- und Spezialgerät in Übereinstimmung mit dem staatlichen Rüstungsprogramm;
- d) die Weiterentwicklung des Systems der garantierten Absicherung der Herstellung und Nutzung von Waffen, militärischem Groß- und Spezialgerät mit Material und Rohstoffen in allen Phasen ihres Lebenszyklus, darunter mit einheimischen Zubehöreilen und Bauelementen;
- e) die Schaffung eines Komplexes prioritärer Technologien, die die Entwicklung und Herstellung zukünftiger Waffensysteme und Muster von militärischem Groß- und Spezialgerät gewährleisten;
- f) die Aufrechterhaltung der staatlichen Kontrolle über strategisch relevante Organisationen der Rüstungsindustrie;
- g) die Aktivierung der Innovations- und Investitionstätigkeit, die die qualitative Erneuerung der wissenschaftlich-technischen und produktionstechnologischen Basis ermöglicht;
- h) die Entwicklung, Aufrechterhaltung und Einführung militärischer und ziviler Basistechnologien und kritischer Technologien, welche die Entwicklung, Herstellung und Instandsetzung in Dienst gestellter und künftiger Modelle von Waffen und militärischem Groß- und Spezialgerät gewährleisten und die den technologischen Durchbruch oder die Schaffung eines wissenschaftlich-technischen Vorsprungs ermöglichen, mit dem Zweck, grundlegend neue Modelle von Waffen sowie militärischem Groß- und Spezialgerät zu entwickeln, welche über bislang nicht realisierbare Möglichkeiten verfügen;
- i) die Weiterentwicklung des Systems der programm- und zielbezogenen Planung der Entwicklung der Rüstungsindustrie zum Zweck der Steigerung der Effektivität der Ausrüstung der Streitkräfte, sonstiger Truppen und Einrichtungen mit Waffen, militärischem Groß- und Spezialgerät sowie zur Gewährleistung der Mobilmachungsbereitschaft der Rüstungsindustrie;

j) die Entwicklung und Herstellung zukunftsweisender Systeme und Muster von Waffen, militärischem Groß- und Spezialgerät, die Verbesserung der Qualität und der Konkurrenzfähigkeit von Erzeugnissen militärischer Zweckbestimmung, die Schaffung eines Steuerungssystems für den gesamten Lebenszyklus von Waffen und Gerät;

k) die Weiterentwicklung des Mechanismus der Vergabe von Aufträgen für die Lieferung von Erzeugnissen, die Durchführung von Arbeiten und Erbringung von Dienstleistungen für den Bedarf der Föderation;

l) die Umsetzung der durch Gesetze der Russischen Föderation vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung wirtschaftlicher Anreize für Auftragnehmer im Rahmen des Staatlichen Rüstungsauftrages;

m) die Weiterentwicklung der Tätigkeit der Organisationen der Rüstungsindustrie durch Einführung von wirtschaftsorganisatorischen Mechanismen, die ihre effiziente Funktion und Entwicklung gewährleisten;

n) die Weiterentwicklung der Personalstruktur und Stärkung des intellektuellen Potentials der Rüstungsindustrie, die Gewährleistung der sozialen Absicherung der Beschäftigten in der Rüstungsindustrie.

o) die Gewährleistung der produktionstechnologischen Bereitschaft der Organisationen der Rüstungsindustrie zur Entwicklung und Herstellung von als vordringlich eingestuftem Mustern von Waffen und militärischem Groß- und Spezialgerät in den geforderten Mengen und von der erforderlichen Qualität.

Militärpolitische und wehrtechnische Zusammenarbeit der Russischen Föderation mit ausländischen Staaten

54. Die Russische Föderation betreibt eine militärpolitische und wehrtechnische Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten (im Weiteren: „militärpolitische und wehrtechnische Zusammenarbeit“) sowie mit internationalen, darunter auch regionalen, Organisationen auf der Grundlage der außenpolitischen und wirtschaftlichen Zweckdienlichkeit und im Einklang mit den Föderationsgesetzen und den internationalen Verträgen der Russischen Föderation.

55. Aufgaben der militärpolitischen Zusammenarbeit sind:

a) die Konsolidierung der internationalen Sicherheit und strategischen Stabilität auf globalem und regionalen Niveau auf der Basis des Primats des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen;

- b) die Herstellung und der Ausbau der Bündnisbeziehungen zu den OVKS-Mitgliedstaaten und den Teilnehmerstaaten der GUS, mit der Republik Abchasien und der Republik Südossetien sowie der freundschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Staaten;
- c) die Entwicklung des Verhandlungsprozesses zur Schaffung regionaler Sicherheitssysteme unter Beteiligung der Russischen Föderation;
- d) der Ausbau der Beziehungen zu internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung, der Erhaltung und Stärkung des Friedens in unterschiedlichen Regionen, darunter auch unter Beteiligung russischer Truppenkontingente an friedensschaffenden Einsätzen;
- e) die Beibehaltung gleichberechtigter Beziehungen zu interessierten Staaten und internationalen Organisationen zur Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln;
- f) die Entwicklung des Dialogs mit interessierten Staaten über nationale Ansätze der Bekämpfung militärischer Gefahren und militärischer Bedrohungen, die aus der massiven Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu militärischen und politischen Zwecken entstehen;
- g) die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Russischen Föderation;

56. Grundlegende Prioritäten bei der militärpolitischen Zusammenarbeit

- a) mit der Republik Weißrussland sind:

die Koordinierung der Aktivitäten im Bereich der Entwicklung der nationalen Streitkräfte und der Nutzung der militärischen Infrastruktur;

die Ausarbeitung und Abstimmung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit des Unionsstaates in Übereinstimmung mit der Militärdoktrin des Unionsstaates;

- b) mit der Republik Abchasien und der Republik Südossetien – die Zusammenarbeit zur Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung und Sicherheit;

- c) mit den OVKS-Mitgliedstaaten – die Konsolidierung der Anstrengungen beim Ausbau der Kräfte und Mittel des Systems der kollektiven Sicherheit der OVKS zur Gewährleistung der kollektiven Sicherheit und der gemeinsamen Verteidigung;

d) mit den Teilnehmerstaaten der GUS – die Gewährleistung der regionalen und internationalen Sicherheit, die Durchführung friedensschaffender Maßnahmen;

e) mit den Staaten der Schanghaier Organisation für Zusammenarbeit – die Koordinierung der Anstrengungen im Interesse der Bekämpfung neuer militärischer Gefahren und militärischer Bedrohungen im gemeinsamen Raum sowie Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen;

f) mit den Vereinten Nationen, anderen internationalen und regionalen Organisationen – die Einbeziehung von Vertretern der Streitkräfte, sonstigen Truppen und Einrichtungen in die Leitung friedensschaffender Operationen, in den Prozess der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung von friedenserhaltenden bzw. friedensschaffenden Operationen sowie die Teilnahme an der Ausarbeitung, Abstimmung und Umsetzung internationaler Vereinbarungen im Bereich der Rüstungskontrolle und der Festigung der internationalen Sicherheit, die Erweiterung der Teilnahme von Einheiten und Soldaten der Streitkräfte, sonstiger Truppen und Einrichtungen an friedenserhaltenden bzw. friedensschaffenden Operationen.

57. Die Aufgaben der wehrtechnischen Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten werden vom Präsidenten der Russischen Föderation im Einklang mit den Föderationsgesetzen festgelegt.

58. Die wichtigsten Schwerpunkte der wehrtechnischen Zusammenarbeit werden in der jährlichen Botschaft des Präsidenten der Russischen Föderation an die Föderationsversammlung der Russischen Föderation formuliert.

* * *

Die Grundsätze der Militärdoktrin können bei Veränderung des Charakters der militärischen Gefahren und der militärischen Bedrohungen, der Aufgaben im Bereich der Gewährleistung der Verteidigung und Sicherheit sowie der Bedingungen für die Entwicklung der Russischen Föderation konkretisiert werden.